

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sachstand hinsichtlich eines Vorfalles an einer Oberschule im Landkreis Friesland

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 30.01.2025 - Drs. 19/6414, an die Staatskanzlei übersandt am 31.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 17.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der AfD-Landtagsfraktion liegen schriftliche Mitteilungen seitens Eltern von Schülern der Oberschule am Falkenweg im Landkreis Friesland vor. Des Weiteren haben sich zwischenzeitlich die Presseberichterstattung sowie die Sozialen Medien der Thematik angenommen.

Demnach habe sich am 23. Januar 2025 auf dem Schulgelände ein Gewaltdelikt ereignet, dergestalt, dass eine deutsche Schülerin von mehreren Mitschülerinnen mit Migrationshintergrund verprügelt worden sei und diese auch dann nicht von ihr abgelassen hätten, als jene bereits am Boden gelegen habe.

Auf den Vorfall sei seitens Angehöriger des Lehrkörpers nicht zeitnah durch dessen Meldung an die Polizeibehörde und den medizinischen Rettungsdienst reagiert worden, sodass Beobachtern zufolge mindestens der Verdacht auf Vorliegen der Tatbestände der unterlassenen Hilfeleistung sowie der Verletzung der Fürsorgepflicht im Raum stehe. Eine diesbezügliche Strafanzeige sei gestellt sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben worden.

Hinsichtlich der Hintergründe der mutmaßlichen Täterinnen sei zudem bekannt, dass diese in der Vergangenheit bereits durch ähnliche Delikte aufgefallen seien und diesbezüglich einige Strafanzeigen vorlägen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verurteilt Gewalttaten jeglicher Art aufs Schärfste. Schulen müssen sichere Orte des Lernens, Lehrens und des respektvollen Miteinanders sein. Gewalt - in jeglicher Form - hat an Schulen keinen Platz. Es ist unsere gemeinsame Verantwortung, dafür zu sorgen, dass sich alle Beteiligten im schulischen Umfeld sicher fühlen. Nur so kann Bildung in einem geschützten Raum stattfinden.

Allen bekannt gewordenen Vorkommnissen wird vor Ort nachgegangen und es werden Konsequenzen gezogen. Gewaltdelikte im Kontext Schule, die strafrechtlich relevant erscheinen, werden konsequent zur Anzeige gebracht.

Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz sieht auch das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) verschiedene Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen vor, um auf individuelle Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern reagieren zu können. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 61 NSchG.

Danach sind Erziehungsmittel „pädagogische Einwirkungen“ aus Anlass einer Beeinträchtigung des Unterrichts oder einer anderen Verletzung von Pflichten durch Schülerinnen oder Schüler, wie z. B. die Nichterfüllung von schulischen Aufgaben oder ein Verstoß gegen die Schulordnung. Erziehungsmittel können von einer einzelnen Lehrkraft oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Im

pädagogischen Vordergrund der Erziehungsmittel steht die Absicht, eine Schülerin bzw. einen Schüler bei Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch einen spürbaren Denkanstoß nachhaltig zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten aufzufordern. Die Wahl des Erziehungsmittels (wie z. B. die mündliche Rüge, die Anfertigung zusätzlicher häuslicher Aufgaben, die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen oder das sogenannte Nachsitzen in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden) liegt im Ermessen der jeweiligen Lehrkräfte.

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen setzt dagegen eine grobe Pflichtverletzung bzw. eine nachhaltige Unterrichtsstörung voraus. In diesem Fall wird eine Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters einberufen, die über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet. Als Ordnungsmaßnahmen sieht § 61 Abs. 3 NSchG folgende Maßnahmen abschließend vor:

- Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, Ausschluss ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulfahrten,
- Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung),
- Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
- Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (Genehmigung der Schulbehörde),
- Verweisung von der Schule (Genehmigung der Schulbehörde),
- Verweisung von allen Schulen (Genehmigung der Schulbehörde).

Die Entscheidung darüber, ob ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme angewandt wird, ist jeweils unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Eine vorbeugende Anwendung von Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen kommt nicht in Betracht.

Gewaltpräventionsmaßnahmen sind die beste Möglichkeit zur Vorbeugung von Auseinandersetzungen im realen Geschehen oder im virtuellen Raum. Zum Thema „Gewalt an der Schule“ hält das Land Programme und Projekte vor, die teilweise mit externen Partnern durchgeführt werden.

1. Welchen Kenntnisstand besitzen die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über den geschilderten Vorfall sowie die etwaigen tatbegünstigenden Hintergründe der mutmaßlichen Täterinnen sowie des Tatopfers?

Das Kultusministerium (MK) wurde am Vormittag des 28.01.2025 durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Osnabrück informiert. Das RLSB Osnabrück wurde am 24.01.2025 von der Schule in Kenntnis gesetzt und ist seither zuständigkeitshalber involviert. Die tatverdächtigen Schülerinnen sind aktuell (Stand 03.02.2025) vom Schulbesuch suspendiert. Eine Gefährdung in Bezug auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte ist im Nachgang zu dem Vorfall nicht ersichtlich. Die Polizei wurde eingebunden, und ein Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Nach jetzigem Kenntnisstand der Schule sei es am 23.01.2025 in der ersten großen Pause bereits zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen der am Vorfall beteiligten Schülerinnen gekommen. Lehrkräfte sollen situationsangemessen mit erzieherischen Gesprächen und Eilmaßnahmen reagiert haben.

Unter Berücksichtigung des Personendatenschutzes kann aus dem Bericht des RLSB Osnabrück dazu Folgendes mitgeteilt werden:

„Durch den Vorfall am 23.01.2025 wurde eine Schülerin verletzt. An dem Vorfall waren mehrere Schülerinnen beteiligt.

Nach Unterrichtsschluss [...] gerieten die Schülerinnen im Flurbereich vor einem Klassenraum erneut in Streit. [...] Lehrkräfte haben die körperliche Auseinandersetzung beendet und die Vorstellung bei der Schulleitung angeordnet. Die beteiligten Schülerinnen haben sich der Anordnung durch Weglaufen entzogen.

Eine Lehrkraft hörte, dass die Schülerinnen ihren Konflikt auf dem Weg in Richtung der Bushaltestelle fortsetzen wollten. [Mehrere] Lehrkräfte eilten in Richtung Bushaltestelle. Sie erreichten die sich bereits auflösende Gruppe erst nach Beendigung der zweiten körperlichen Auseinandersetzung.

Die beteiligten Schülerinnen wurden zusammengeholt und zur Schulleitung in den Verwaltungstrakt der Schule gebracht. Die Schule hat - zeitgleich mit den Erziehungsberechtigten - die Polizei und den Rettungsdienst verständigt.

Die Polizei befragte die anwesenden Schülerinnen zum Vorfall, und die Rettungssanitäter untersuchten die Mädchen. Es wurde keine der Schülerinnen durch den Rettungsdienst ins Krankenhaus gebracht.

Eine der untersuchten Schülerinnen wurde nachmittags dem Durchgangsarzt vorgestellt. Der ärztliche Bericht des Durchgangsarztes liegt der Schule vor. Am 24.01.2025 wurde diese Schülerin von ihrer Mutter ins Krankenhaus gebracht. Ein ärztlicher Bericht des Krankenhauses liegt der Schule nicht vor.“

Ungeachtet des vorzitierten Berichts sind die Geschehnisse am 23.01.2025 Gegenstand der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen. Im Hinblick auf die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen sowie die schutzwürdigen Belange der an dem Geschehen möglicherweise beteiligten jungen Menschen können im Rahmen dieser zur Veröffentlichung vorgesehenen schriftlichen Antwort keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten aus dem Ermittlungsverfahren besteht die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung des Funktionierens der Strafrechtspflege. Entsprechende Kenntnisse können Betroffene in die Lage versetzen, Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch wäre der Ermittlungserfolg gefährdet.

Es kann nicht für jede Einzelheit aus dem Ermittlungsverfahren isoliert entschieden werden, ob deren Offenbarung eine Gefährdung der benannten Schutzzwecke auslösen würde. Denn der Tatverdacht in den konkreten Verfahren ergibt sich aus der Gesamtschau einer Vielzahl von Beweismitteln und Indizien und müsste bei Unterdrückung eines Teils insgesamt neu bewertet werden.

Die Landesregierung hat deshalb entschieden, nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall, zu weiteren Einzelheiten aus den dargestellten ermittlungstaktischen Gründen keine schriftliche Antwort zu erteilen. Dabei handelt es sich um eine Abwägung anhand des Verfahrensstandes zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung, die bei weiterem Fortschritt des Ermittlungsverfahrens zu gegebener Zeit ein anderes Ergebnis finden kann.

Der angefragte Sachverhalt liegt überdies laufenden Ermittlungen gegen Minderjährige zugrunde. Auch vor diesem Hintergrund können im Rahmen der zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden.

Es ist zu befürchten, dass durch die Erteilung der begehrten Auskünfte schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung verletzt werden. Jugendliche befinden sich in einem besonders schutzbedürftigen Entwicklungsprozess im Übergang aus der Kindheit ins Erwachsenenalter. Die dadurch verursachten Unsicherheiten sowie das Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit machen junge Menschen besonders vulnerabel für äußere Einwirkungen, durch welche der Entwicklungs- und Reifeprozess negativ beeinflusst werden kann. Auch aufgrund dieser entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erwägungen

finden etwa Gerichtsverhandlungen gemäß § 48 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz nicht öffentlich statt. Die Auswirkungen der Veröffentlichung der abgefragten Informationen könnten den Jugendlichen in ihrer Entwicklung erheblichen Schaden zufügen.

In der Gesamtschau überwiegen diese Schutzinteressen vorliegend das weitergehende Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung betreffend die Beantwortung der Fragen im Rahmen der kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung.

2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ähnlicher Vorfälle mit derselben mutmaßlichen Täterinnengruppe die Angemessenheit der Handlungspraxis der Oberschule am Falkenweg im Vorfeld des aktuellen Vorfalls?

Bezüglich der Handlungsoptionen der Schule wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Vorfeld des aktuellen Falls sind der Schule keine vergleichbaren körperlichen Auseinandersetzungen bekannt geworden, an denen die hier beschuldigten Mädchen beteiligt waren.

Die Oberschule am Falkenweg nutzt regelmäßig die Beratungs- und Unterstützungsangebote des RLSB und arbeitet auf der bestehenden Erlassgrundlage eng mit der örtlichen Polizei zusammen.

Die Schule verfügt über ein Sicherheits- und Präventionskonzept und führt in diesem Rahmen gezielt Präventionsprojekte mit den Schülerinnen und Schülern durch. Dazu zählen Projekte u. a. zum Thema „Mobbing/Cybermobbing“ in Zusammenarbeit mit der Polizei sowie das Projekt „Respekt ist unverhandelbar“ mit einem Kooperationspartner. Darüber hinaus ist das Sozialtraining durch die Mitarbeitenden der Schulen konsequenter Bestandteil des schulischen Alltags und wird in allen Bereichen am Lern- und Lebensort Schule umgesetzt.

Trotz umfassender Präventionskonzepte und gezielter Projekte können körperliche Auseinandersetzungen an Schulen allerdings nicht immer verhindert werden. In solchen Situationen erhalten die Schulen umfassende Unterstützung vonseiten des zuständigen RLSB.

So steht das RLSB Osnabrück der Oberschule am Falkenweg aktuell und grundsätzlich mit einem umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Seite. Neben der schulfachlichen Unterstützung der Schulleitung, z. B. bei der Information der Schulgemeinschaft, der schulrechtlichen Unterstützung oder bei der Beratung in der Anwendung geeigneter Ordnungsmaßnahmen, hilft die Schulpsychologie der Schulleitung, den Mitarbeitenden der Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern mit Gesprächsangeboten bei der Aufarbeitung des Vorfalls. Darüber hinaus bietet die Schulpsychologie umfangreiche Präventionsangebote speziell für Schulen an.

3. Welche Sanktionsoptionen im Hinblick auf die mutmaßlichen Täterinnen bestehen bzw. hätten bereits aufgrund deren Vorgeschichte ausgeübt werden können, um derartige Vorfälle, welche zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Schulfriedens führen können, für die Zukunft weitgehend ausschließen zu können?

Schulen reagieren auf Pflichtverletzungen mit pädagogisch wirkenden Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Bei Anhaltspunkten für strafrechtlich relevantes Verhalten wird, wie hier geschehen, die Polizei informiert.

Die tatverdächtigen Schülerinnen waren nach dem Vorfall vom Schulbesuch suspendiert. Inzwischen haben Klassenkonferenzen gemäß § 61 NSchG stattgefunden und es wurden Ordnungsmaßnahmen verhängt. Zurzeit ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall. Zudem hat der Landkreis Friesland der Oberschule am Falkenweg und der Gemeinde Sande folgende Maßnahmen angeboten - die beide angenommen wurden -, um in Zukunft etwaigen Auseinandersetzungen präventiv entgegenwirken zu können:

- Die Familienberatungsstelle erweitert ihr Angebot um die Beratung von jungen Menschen, die Gewalt erfahren haben.

- Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) wird an zwei Tagen in der Woche im Sozialraum in Sande und Schortens präsent sein. Dafür soll der ASD u. a. bis auf Weiteres einen Standort in Sande bekommen.
- Das Familien- und Kinderservicebüro des Landkreises Friesland (Famki) wird für die durch Schule, Polizei und ASD beschriebenen Problemlagen Sozialraumprojekte gestalten und initiieren.
- Zudem prüft der Landkreis Friesland gemeinsam mit der Schule, welche baulichen Veränderungen und ergänzenden Ausstattungen gegebenenfalls bei der Prävention unterstützen können.

Darüber hinaus befindet sich der Gem. RdErl. des MK, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des Niedersächsischen Justizministeriums „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ derzeit in einer umfassenden ressortübergreifenden Überarbeitung. Durch die Weiterentwicklung des Erlasses sollen Schulen noch effizienter bei der Prävention von Gewalt unterstützt werden.

Nähere Angaben zu dem mit der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung thematisierten konkreten Geschehen sind aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen an dieser Stelle nicht möglich.